



**KT-Drucks. Nr. 194/2014**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Werkleiter**

Wolfgang Bagin  
Telefon 07031-663 1564  
Telefax 07031-663 91564  
w.bagin@lrabb.de

23.10.2014

**10. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006**

Anlage 1: Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung vom 01.01.2014 mit den Ergänzungstexten der 8. und 9. Änderung vom 31.03.2014 und 07.07.2014

Anlage 3: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

Anlage 4: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)

Anlage 5: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen Mülldeponien

Anlage 6: Übersicht KAG-Ausgleich

Anlage 7: Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung des US-Müll aus Stuttgart

Anlage 8: Kontingente für die Ablagerung von Bodenaushub in den Steinbrüchen 2015

Anlage 9: Vereinbarung zwischen der Firma Karl Fischer GmbH & Co. KG, Weilheim an der Teck, und dem Landkreis Böblingen - Abfallwirtschaftsbetrieb vom 09.10./10.10.2014

**I. Vorlage** an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Vorberatung

04.11.2014  
**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

17.11.2014  
**öffentlich**

## II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung- AWS).
2. Der Kreistag stimmt den als Anlagen 3 bis 7 vorliegenden Abfallgebührenkalkulationen sowie den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den enthaltenen Schätzungen, Prognosen und finanzpolitischen Bewertungen zu.
3. Der Kreistag bekundet sein weiteres Festhalten an den „Ausschlüssen von der Entsorgungspflicht“ in § 6 Abs. 2 Ziffer 8 AWS sowie in § 6 Abs. 2 Ziffer 8a AWS. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Verlängerung der bisher bis zum 31.12. 2014 befristeten Genehmigungen ab 01.01.2015 um ein weiteres Jahr beim Regierungspräsidium Stuttgart einzuholen.

## III. Begründung

### 1. Abfallwirtschaftssatzung

#### 1.1 Allgemeines

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 07.07.2014 erfolgte die 9. Änderung, welche am 01.10.2014 in Kraft trat.

Die jetzt vorgelegte **10. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2015 (im Folgenden: AWS 2015) enthält neben den wenigen geänderten Gebührenbeträgen vor allem Satzungsänderungen, die die zukünftige Entsorgung von Bodenaushub mit den Zuordnungswerten Z0 oder Z0\* bzw. von Bauschutt betreffen.

Mit den Firmen Baresel/Ehningen und Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt wurden bereits zwei Verträge über langfristige Bodenaushubanlieferungskontingente abgeschlossen (KT-Drucks. Nr. 058/2014 und KT-Drucks. Nr. 141/2014). Derzeit und auch im Jahre 2015 werden die von den Bauaushubfir-

men beantragten Anlieferungsmengen vom AWB diesen beiden Steinbrüchen zugewiesen. Die Verträge mit den Firmen Schäfer/Darmsheim und Mayer/Mötzingen stehen kurz vor dem Abschluss. Da die Firma Schäfer die Abfallgebühren für den Landkreis selbst erheben möchte, ist im **§ 20 in einem neuen Absatz 3** eine Ermächtigung aufgrund des Kommunalabgabengesetzes zur Beauftragung Dritter mit der Erhebung von Gebühren im Namen des Landkreises vorgesehen.

Ausgehend, dass ab 2015, ausgenommen für größere Baustellen im Landkreis, ausreichende Bodenaushubablagekapazitäten zur Verfügung stehen, wird der bisherige **Ausschluss von Bodenaushub in § 6 Abs. 2 Ziffer 8a**, der die Zuordnungswerte Z0 oder Z0\* einhält, auf mehr als **1.400 t (1.000 m<sup>3</sup>)** erhöht.

Die Verwaltung hat bereits in der KT-Drucks. Nr. 172neu/2012 vom 23.10.2012 bei der erstmaligen Einführung des Ausschlusses von Bodenaushub in § 6 Abs. 2 Ziffer 8 zu dessen Rechtmäßigkeit u.a. ausgeführt:

*„In § 6 Abs. 2 werden die neuen Ziffern 8, 9 und 10 aus folgenden Gründen zusätzlich aufgenommen:*

*Auch im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wird der Begriff der privaten Haushaltungen nicht definiert. Eine Definition der Abfälle aus privaten Haushaltungen findet sich jedoch in § 2 Nr. 1 Gewebeabfallverordnung (GewAbfV). Danach sind Abfälle aus privaten Haushaltungen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.*

*Nach der Begriffsbestimmung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen nur solche Abfälle, die „im Rahmen der privaten Lebensführung“ anfallen. Entscheidend ist deshalb nicht, ob die Abfälle auf privaten Grundstücken anfallen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise oder typischerweise anfallen. Abfälle, die zwar auf einem privaten Grundstück, aber nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung, d.h. mit einer gewissen Regelmäßigkeit, anfallen, unterliegen nicht der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und sind deshalb nicht als Abfälle aus privaten Haushaltungen einzuordnen (so zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz Dippel, in: Schink/Versteyl (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2012, § 17 Rn. 6). Bauabfälle, die beim Hausbau oder bei Umbaumaßnahmen entstehen, sind danach nicht als Abfälle aus privaten Haushaltungen zu qualifizieren, da sie teilweise im Rahmen der Fertigstellung eines Haushalts anfallen und ihnen zudem das Merkmal der Regelmäßigkeit fehlt. Nach diesem Maßstab ist auch der unbehandelte Bauschutt kein Abfall aus privaten Haushaltungen, sondern Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dieser Abfall fällt im Rahmen der privaten Lebensführung nicht regelmäßig und typischerweise an.*

*Für Abfälle aus dem anderen Herkunftsbereich trifft die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorrangig die Pflicht, diese Abfälle zu verwerten. Nur soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist sieht das KrWG ersatzweise die Möglichkeit vor, diese dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen (§ 7 Abs. 4 KrWG).*

*Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 1. Alternative KrWG können Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aus der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ausgeschlossen werden, soweit diese Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Entsprechende Ausschlüsse sind in § 6 Abs. 1, 2 und in § 10 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung getroffen. § 6 Abs. 1 und 2 AWS schließt dabei die dort genannten Abfälle von der Entsorgungspflicht des Landkreises Böblingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger vollständig aus. § 10 Abs. 3 schließt die Abfälle nur vom Einsammeln und Befördern aus. Die genannten Ausschlüsse waren schon in der bisherigen Satzung enthalten. Neu aufgenommen werden nun zusätzlich die Ausschlüsse in § 6 Abs. 2 Ziffern 8, 9 und 10.*

*Diese Ausschlüsse haben ihren Grund darin, dass der Landkreis Böblingen derzeit nicht über Entsorgungsanlagen für die Entsorgung dieser Abfälle verfügt. Laut den vorliegenden Genehmigungen dürfen auf den Bodenaushubdeponien Baresel in Ehningen, Renningen-Malmsheim und Waldenbuch/Steinenbronn, abhängig von den Zuordnungswerte Z0 bzw. Z0\*, nur **unbelasteter Bodenaushub** (§ 7 Abs. 10) und **gering belasteter Bodenaushub** (§ 7 Abs. 11) angenommen werden.*

*Unter Berücksichtigung des im Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz und nunmehr auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelten Vorrangs der Eigenentsorgung durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der Landkreis Böblingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht gezwungen, entsprechende Entsorgungseinrichtungen selbst zu schaffen oder durch die Beauftragung Dritter zu sichern. § 20 Abs. 2 Satz 2 1. Alternative KrWG lässt insoweit vielmehr den Ausschluss dieser Abfälle aus der Entsorgungspflicht des Landkreises Böblingen zu.“*

An der vorstehenden Rechtslage hat sich nach der Beurteilung der Verwaltung nichts geändert.

Die ehemaligen Bodenaushubdeponien in Renningen-Malmsheim und Waldenbuch/Steinenbronn sind zwischenzeitlich verfüllt. Des Weiteren darf auch in den Steinbrüchen der Firmen Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt und Mayer/Mötzingen **nur** Bodenaushub mit den Zuordnungswerten Z0 oder Z0\* verfüllt werden.

Das dem Landkreis ab 2015 zur Verfügung stehende Anlieferungskontingent für Bodenaushub von jährlich insgesamt 314.300 m<sup>3</sup>/**440.000 t** erreicht nicht die in

den Vorjahren von 2004 bis 2011 aus dem Landkreisgebiet jährlich durchschnittlich angelieferte Menge von 561.000 t, so dass weiterhin eine Anlieferungsbegrenzung notwendig **ist**. Nach der aktuellen Entwicklung ist künftig aber mit etwas höheren Ablagerungskapazitäten zu rechnen als zuletzt angenommen. Dies erlaubt es, die bisherige Begrenzung der Anliefermenge von bis zu 700 t (500 m<sup>3</sup>) am einzelnen Anfallort in **§ 6 Abs. 2 Ziffer 8a** auf mehr als **1.400 t (1.000 m<sup>3</sup>)** zu **verdoppeln**. Für Anfallstellen dieser Größenordnung bietet der Landkreis damit eine ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit an. Bei Anfallorten mit größeren Mengen an unbelastetem Bodenaushub ist eine Verwertung auch dann noch wirtschaftlich zumutbar, wenn die Mengen an weiter entfernte Anlieferstellen außerhalb des Landkreises transportiert werden müssen. Die ursprüngliche Beschränkung auf Bodenaushub ausschließlich aus dem privaten Wohnungsbau (vgl. KT-Drucks. Nr. 040/2014/1, Seite 3 ff. der 8. Änderung der AWS ab 01.05.2014) ist angesichts der Verdopplung der Anliefermenge auf 1.400 t (1.000 m<sup>3</sup>) bzw. des zur Verfügung stehenden Anlieferungskontingents von 440.000 t/Jahr nicht mehr erforderlich.

Der **Ausschluss** von **Bauschutt** in **§ 6 Abs. 2 Ziffer 9**, soweit pro Anlieferung ein Volumen von 2 m<sup>3</sup> überschritten wird, wird **aufgehoben**. Bauschutt zählt grundsätzlich nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen. Für den Erzeuger oder Besitzer besteht vorrangig die Pflicht, Bauschutt - soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar - zu verwerten. Dies kann ggf. durch eine Anordnung zum Vollzug des § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) von der unteren Abfallrechtsbehörde durchgesetzt werden. Im Übrigen ermöglicht eine aktuelle Vereinbarung vom 09.10./10.10.2014 mit der Firma Karl Fischer GmbH & Co. KG, Weilheim, die Erzeuger und Besitzer von Bauschutt im Rahmen eines Jahreskontingents von 25.000 t auf die ortsnahe Anliefermöglichkeit in Magstadt, alternativ auf der Erddeponie der Firma Fischer auf Gemarkung Ammerbuch-Altingen zu verweisen. In der Vereinbarung hat sich der Landkreis zudem ein Kontingent in Höhe von jährlich 20.000 t Bodenaushub der Deponieklasse 0 in der Erddeponie der Firma Fischer in Ammerbuch-Altingen gesichert.

Der bisherige **Ausschluss** der **Sandfangrückstände** in **§ 6 Abs. 2 Ziffer 10** wird ebenfalls **aufgehoben**. Auch die Sandfangrückstände zählen nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen und sind vom Erzeuger oder Besitzer vorrangig zu verwerten. Die Anlieferungen sind verschwindend gering und lagen in den letzten Jahren regelmäßig weit unter 100 t.

Infolge wird auch die abfallsatzungsrechtliche Begriffsbestimmung für die Sandfangrückstände in **§ 7 Abs. 13 aufgehoben**. In **§ 8 Abs. 4 Satz 1** und **§ 23 Abs. 1 Ziffer 4** werden die **Worte** „*behandelte Sandfangrückstände* (§ 7 Abs. 13)“ **gestrichen**.

## 1.2 Einzelne Änderungen

Die beiden Bodenaushubdeponien in Renningen-Malmsheim und in Waldenbuch/Steinenbronn sind zwischenzeitlich geschlossen. Die Verfüllung der Steinbrüche der Firmen Baresel/Ehningen, Mayer/Mötzingen und Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt erfolgt mit firmeneigenem Personal, daher wird der bisherige Begriff „**Bodenaushubdeponien**“ durch „**Annahmestellen der Firmen ..**“ ersetzt (§ 8 Abs. 4 Satz 1). Gleichzeitig werden in § 8 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 auch die **Annahmestellen** namentlich mit aufgeführt.

Der neue § 8 Abs. 4 Satz 4 sieht zudem vor, dass die Anlieferung von **unbelastetem Bodenaushub** zu den Annahmestellen der Firmen Baresel/Ehningen, Mayer/Mötzingen, Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt und von **Wurzelstöcken** zur Annahmestelle der Firma Baresel/Ehningen nur mit einem Freigabeschein des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises erfolgen darf.

Die aktuellen **Annahmestellen** für **Wurzelstöcke** sind in § 11 Abs. 3 Ziffer 5 aufgeführt.

In § 12 Abs. 3 wird bei der Bezeichnung der beiden **Annahmestellen** für **Reifen** das Wort „Bodenaushubdeponien“ durch das Wort „Wertstoffhöfen“ ersetzt.

In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird die Anzahl der **Elektrogroßgeräte**, die auf Abruf abgeholt werden, auf 3 Stück begrenzt.

**Bauschutt** wird auf allen Wertstoffhöfen bis zu einem Volumen von maximal 30 Liter pro Anlieferung angenommen. Zudem wird Bauschutt mit einem Volumen von mehr als 30 Liter bis maximal 2,00 m<sup>3</sup> pro Anlieferung auf den Wertstoffhöfen Renningen-Malmsheim und Böblingen (Schönaicher Straße) sowie beim Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh angenommen (§ 12 Abs. 5).

Präzisiert wird in § 15 Abs. 1 der Abfuhrhythmus für die Abfuhr von Hausmüll von Grundstücken mit mehr als 14 Wohneinheiten und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen mit Müllgroßbehältern ab 1,1 m<sup>3</sup> und Presscontainern. Im neuen **Satz 4** werden nun die regelmäßigen 4-, 2- oder 1-wöchentlichen Abfuhrhythmen aufgezählt. Ein Antrag auf Abfuhr von Abfällen auf Abruf muss mindestens 3 Arbeitstage vor dem beantragten Abfuhrtag beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises eingegangen sein (**Satz 6**).

Gemäß **§ 16 Abs. 2 Satz 1** ist bisher für die **Abfuhr von Sperrmüll** der Anforderungsvordruck mit Abbuchungsermächtigung (neu: SEPA-Lastschriftmandat Einziehung) vorzulegen. Nachdem seit 01.01.2014 keine Gewichtsgebühr, sondern nur noch eine Abholgebühr von 20,00 Euro zu bezahlen ist, ist diese Regelung obsolet.

Daher werden in **§ 16 Abs. 2 Satz 1** die Worte „mit Abbuchungsermächtigung“ gestrichen, ebenso in **§ 16 Abs. 2 Satz 2** die Worte „Anstelle der Abbuchungsermächtigung kann auch Vorkasse erfolgen“.

Die neu eingeführten Gebühren in § 24 Abs. 11 (Leerfahrt) und § 24 Abs. 12 (Feuerlöscher) bedingen die Änderungen von **§ 21 Abs. 2** und **Abs. 4**.

In **§ 23 Abs. 1 Ziffer 3 a** (unbelasteter Bodenaushub), **Ziffer 4 a** (gering belasteter Bodenaushub), **Ziffer 5a a** (Bauschutt) und **Ziffer 11 a** (Wurzelstöcke) wird jeweils das Wort „**angefangene**“ gestrichen. Es gibt nur noch bei **Kleinanlieferungen** unter einer Tonne eine Mindestgebühr (**§ 23 Abs. 5**).

Im **§ 24 Abs. 1** wird die Größenbeschränkung bei PKW-Altreifen von 16 Zoll gestrichen, da viele PKW-Reifen zwischenzeitlich in größerer Ausführung verwendet werden.

Leider wird die Volumenbegrenzung von 3 m<sup>3</sup> in § 16 Abs. 1 für die **Abholung von Sperrmüll** nicht immer beachtet. Da es unwirtschaftlich ist, die Übermenge stehenzulassen und zu einem späteren Zeitpunkt abzuholen, sieht **§ 24 Abs. 3 Satz 3** (neu) vor, dass je weitere angefangene 3 m<sup>3</sup> sich die Abholgebühr von § 24 Abs. 3 Satz 2 um 20,00 Euro erhöht.

Im bisherigen § 24 Abs. 3 Satz 3, nun neu **§ 24 Abs. 3 Satz 4**, werden die Sperrmüllgutscheine (2 m<sup>3</sup>) des Kalenderjahres 2012 gestrichen, da deren Gültigkeitszeitraum am 31.12.2014 abläuft.

Im neuen **§ 24 Abs. 11** wird geregelt, dass für „**Leerfahrten**“ eine **Pauschale von 30,00 Euro** erhoben wird.

Künftig sollen auf den drei Schadstoffannahmestellen auf dem Wertstoffhof Böblingen-Hulb, dem Wertstoffzentrum Herrenberg-Kayh und der ehemaligen Kreis-  
mülldeponie Leonberg-Warmbronn **Feuerlöscher** bis zu einer Füllmenge von 12 kg entgegengenommen werden. Hierfür besteht in letzter Zeit verstärkt eine Nachfrage und gleichzeitig wird damit der illegalen Entsorgung vorgebeugt. Die **Gebühren** sind im neuen **§ 24 Abs. 12** enthalten.

Die Änderungen in **§ 25 Abs. 2a Satz 1** betreffen die Abholungsgebühr der Elektrogeräte, die Sperrmüllabholung einschließlich der Zusatzgebühr bei Bereitstellung über 3 m<sup>3</sup> sowie die Expressabholungsgebühr.

Da für Bioabfälle, Laub und Grasschnitt sowie Mineralfaserabfälle auch Sammelgebührenbescheide erstellt werden, wird **§ 25 Abs. 10 Satz 1** um die Ziffern 7, 8, und 10 des § 23 Abs. 1 ergänzt.

Die Gebührenerhebung mit dem Zahlungsziel von einer Woche ist mit SAP bei gleichzeitiger SEPA-Abbuchung in einer Woche technisch nicht möglich, deshalb wird in **§ 25 Abs. 10 Satz 2** die **Zahlungsfälligkeit** von einer Woche auf **zwei Wochen** verlängert.

## 2. Gebührenrechtlicher Teil

### 2.1 Allgemeines

Die Gebührenkalkulation beruht auf den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG), insbesondere §§ 13, 14, 15, 16 und 18 mit dem Äquivalenzprinzip und den Maßgaben des § 2 zur Kostenüberdeckung sowie den in § 18 KAG enthaltenen Regelungen mit der Möglichkeit, Nachsorgekosten für alle Abfallanlagen sowie Kosten für alle Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach einheitlichen Sätzen erheben zu können.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2015 entspricht weiterhin der Gestaltungsmöglichkeit des § 18 KAG, nachhaltige Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Abfalltrennung zu setzen. Dies wird insbesondere durch die Zulassung von Behältergemeinschaften, einem Anreiz zum individuellen Abfuhrhythmus durch Beibehaltung der Leerungszählung per Chip mit nur vier Mindestleerungen pro Jahr und einer einheitlichen Entleerungsgebühr für beide Größen der Bioabfallbehälter erreicht. Die Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts liegen der Kalkulation zugrunde. Die Grundzüge der Gebührenkalkulation bleiben gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Der Kalkulation liegen die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen für 2015 sowie die nach der Hochrechnung für 2015 zu erwartenden Abfallmengen und Wohneinheiten/Nutzeinheiten zugrunde. Bei den Behälterzahlen sind für 2015 die zum 30.06.2014 vorhandenen Behälter berücksichtigt. Außerdem werden Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre angemessen abgedeckt. Entsprechend einer Prüfungsbemerkung der Gemeindeprüfungsanstalt ist als Anlage 6 eine Übersicht über die KAG-Ausgleiche beigefügt. Wie hieraus ersichtlich, werden die Gebührenüberschüsse aus Vorjahren zur Entlastung der Gebührenhaushalte herangezogen. Trotz steigender Personalaufwendungen können die Abfallgebühren weiterhin konstant gehalten werden. Dies ermöglicht einerseits der nahezu unveränderte Materialaufwand bzw. die nur geringfügig ansteigenden Leistungsvergütungen und andererseits erwartete Mehrerlöse bei Altpapier, Duale Systeme, Zusatzmengen Restmüll beim RMHKW aus Pforzheim, dem Enzkreis und den US-Kasernen. Nach einer mittelfristigen Prognoserechnung bleibt unter gleichbleibenden Randbedingungen ein kon-

stantes Gebührenniveau bis 2017 nach wie vor realistisch. Insgesamt wird volle Kostendeckung in den zwei Betriebszweigen „Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)“ und „Müllabfuhr“ kalkuliert.

Die Zuführung zu den Rückstellungen für Nachsorgeaufwendungen bei der Sortieranlage Sindelfingen erfolgt weiterhin entsprechend der Betriebsdauer. Die Entnahme aus der Rückstellung erfolgt auch für 2015 in dem Umfang, wie Abschreibungen (Afa) aus neu erforderlichen Investitionen zuzüglich des allgemeinen Betriebsaufwands entstehen. Der planmäßige Stand der Rückstellungen verringert sich auf dieser Basis von Ende 2014 mit ca. 70,77 Mio. € zum 31.12.2015 auf rund 70,11 Mio. €.

Wie in den Vorjahren ist dieser Vorlage wieder eine Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen bis 2052 als weitere Anlage beigefügt. Aus dieser ist ersichtlich, dass nach heutigem Erkenntnisstand bei Verwirklichung der einzelnen Nachsorgemaßnahmen auf dem Mülldeponien sowohl die abgezinst angesammelte Rückstellung für die Oberflächenabdichtungen und die Sickerwasserbehandlung als auch die Rückstellung für die sonstigen Deponienachsorgeaufwendungen (z. B. Abwassergebühren, Deponiegassammlung- und -verwertung, Personalaufwand, Reinigungskosten, Reparatur von Deponieeinrichtungen usw.) bis zum Jahr 2052 fast vollständig aufgebraucht sein werden. Diese Kalkulation berücksichtigt die jährlichen Entwicklungen aufgrund von Verzögerungen und Veränderungen bei der Verwirklichung der Oberflächenabdichtungsmaßnahmen und wird entsprechend fortgeschrieben. Nach derzeitigen Erkenntnissen kann zwar auf den Bau von Sickerwasserbehandlungsanlagen auf den Kreismülldeponien Böblingen und Sindelfingen verzichtet werden, weil die Kläranlage Böblingen/Sindelfingen mit einer Aktivkohlestufe nachgerüstet wurde. Das auf diesen beiden Deponien anfallende Sickerwasser kann dann über entsprechende Rückhaltebecken kontrolliert abgeleitet und in dieser Kläranlage umfassend gereinigt werden. Da die abschließende Entscheidung über den Bau einer Sickerwasserbehandlungsanlage auf der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg aber noch nicht gefallen ist, werden dieses Jahr weiterhin Zinseinnahmen für den abgezinst angesammelten Anteil der Rückstellung Sickerwasserbehandlung und Oberflächenabdichtung eingeplant. Hinsichtlich des eingeplanten Investitionsaufwands für die Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Leonberg wird nach dem Bau der entsprechenden Oberflächenabdichtung – frühestens ab 2020 - neu zu entscheiden sein.

## **2.2 Gemeinsame Kalkulationsgrundlagen**

Eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens ist beim Sondervermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs nicht notwendig. Die angesammelten Rückstellungen für die Nachsorgeaufwendungen werden teilweise für Investitionsmaßnahmen verwendet, der Restbuchwert des Anlagebestands liegt weiterhin unter dem Gesamtrückstellungsbetrag. Der aus den Nachsorgerückstellungen erwirtschaftete Zinsertrag wird dem Gesamtrückstellungsbetrag zugeführt. Zusätzlich werden noch Verrechnungszinsen für Zwischenfinanzierungen durch verzögert eingehende Gebühren und in geringem Umfang Kassenkreditzinsen eingeplant, weil diese günstiger sind als die Kündi-

gung längerfristiger Geldanlagen. Diese Zinsaufwendungen werden in der Kalkulation nach dem Verhältnis des zu finanzierenden Anlagevermögens verteilt.

Als Kosten werden zudem Abschreibungen auf das Anlagevermögen linear nach der zu erwartenden Nutzungsdauer bzw., soweit die Anlagegüter bei Betriebsende der Einrichtung noch nicht vollständig abgeschrieben sind und mit der Einrichtung untergehen, nach der Laufzeit des Betriebs berechnet.

### 2.3 Kalkulation Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

#### Kalkulationsweg

Der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim hat bereits 2004 in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenkalkulationen des Landkreises Böblingen nicht beanstandet. **Die Einführung einer Grundgebühr für die Abfallentsorgung ist zulässig.** In dem Normenkontrollurteil wurde zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Grundgebühr zur Abgeltung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und damit der Vorhalteleistungen der kommunalen Abfallentsorgung bestimmt ist. Der VGH bestätigte damit den bisherigen Kalkulationsweg.

Im Jahr 2015 betragen nach der Kostenkalkulation die fixen Kosten für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) 13,94 Mio. €. Diese Kosten fallen unabhängig von der tatsächlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung überlassenen Abfallmenge an. Es handelt sich deshalb um verbrauchsunabhängige Kosten. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach der Mengenprognose für das Jahr 2015 für die Entsorgung von 66.070 t Abfall aufgewandt.

Nach der Mengenprognose werden von der Gesamtkapazität des RMHKW 41.513 t für Abfälle aus privaten Haushaltungen vorgehalten. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im RMHKW Vorhalteleistungen für die Behandlung von 24.462 t erbracht. Die verbrauchsunabhängigen Kosten des RMHKW werden nach diesen Mengenprognosen auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Damit besteht auch bei den verbrauchsunabhängigen Kosten ein Bezug zu den prognostizierten Abfallmengen und Abfallarten. Dies spricht dafür, diese Kosten nicht als mengenunabhängige, sondern als verbrauchsunabhängige Kosten zu bezeichnen. Weiter gilt deshalb in der Gebührenkalkulation 2015 der ausdrückliche Hinweis, dass der Begriff „Fixkosten“ stets für die verbrauchsunabhängigen Kosten und der Begriff „variable Kosten“ stets für die verbrauchsabhängigen Kosten steht (s. Seite 4, Anlage 4).

Die Gebührenregelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen unterscheiden drei Benutzergruppen, nämlich die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und selbst angelieferten Abfällen. Die Unterscheidung dieser drei Benutzergruppen ist üblich und soweit ersichtlich bislang in der Rechtsprechung auch nicht in Frage gestellt worden (vgl. z.B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.1996 2 S 1477/94 S. 10 ff.). Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 ausgeführt, dass die Bildung

einzelner Benutzergruppen mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben rechtfertigungsfähig, aber auch rechtfertigungsbedürftig ist. Aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen ergibt sich dabei, dass es der 10. Senat insbesondere für rechtfertigungsbedürftig hält, wenn Grundgebühren von unterschiedlichen Benutzergruppen nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden.

Die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten nach dem Maßstab der Wohneinheit (§ 22 Abs. 2 AWS) und die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach dem Maßstab gestaffelter Nutzungseinheiten sowie die getrennte Kalkulation dieser Grundgebühren ist deshalb gerechtfertigt, weil für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung aus anderen Herkunftsbereichen höhere Vorhalteleistungen erbracht werden als für die Benutzer aus den privaten Haushalten. Dies soll wiederum an dem Beispielsfall der Kosten für das RMHKW unter Berücksichtigung der Mengenprognose verdeutlicht werden.

Die kalkulierten verbrauchsunabhängigen Kosten für das RMHKW betragen im Jahr 2015 13.936.490 €. Diese verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach der Mengenprognose für die Entsorgung von 66.070 t Abfall aufgewandt. Von der prognostizierten Gesamtmenge der zu entsorgenden und im RMHKW zu behandelnden Abfallmenge entfallen 41.513 t auf Abfälle aus privaten Haushalten. Die Zahl der Wohneinheiten steigt nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 leicht auf 171.820 (2014: 170.300). Je Wohneinheit wird eine Vorhalteleistung von rund 0,24 t erbracht (41.513 t: 171.820 Wohneinheiten). Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im RMHKW nach der Mengenprognose für das Jahr 2015 Vorhalteleistungen für die Behandlung von 24.462 t erbracht (davon Container HM-ähnliche Abfälle: 8.567 t; Selbstanlieferer: 13.000 t). Die Zahl der Nutzeinheiten beträgt nach der Kalkulation für das Jahr 2015 21.481. Je Nutzeinheit wird damit für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, eine Vorhalteleistung von 1,14 t erbracht (24.462 t: 21.481 Nutzeinheiten). Die Vorhalteleistung würde sich noch stärker unterscheiden, wenn nicht auf die Zahl der Nutzeinheiten abgestellt würde, sondern auf die Zahl der Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen. Diese Zahl ist deutlich geringer als die Zahl der nach Nutzflächen gestaffelten Nutzeinheiten.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorhalteleistung ist es geboten, getrennte Gebührenkalkulationen für die verschiedenen Gruppen der Benutzergruppen nicht nur hinsichtlich der Leistungsgebühr, sondern auch hinsichtlich der Grundgebühr zu erstellen und die Grundgebühr nach unterschiedlichen Maßstäben zu erheben. Die Vorhalteleistungen können angesichts der aufgezeigten Unterschiede nicht gleichmäßig auf die Zahl der Haushalte und die Zahl der Benutzer, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, verteilt werden.

Entsprechend dem seit 2001 eingeführten grundstücksbezogenen Nutzflächenmaßstab wird in diesem Betriebszweig ein Anteil der Fixkosten von rund 30% - bezogen auf die erwarteten Selbstanlieferungsmengen aus den Betrieben und der Containerabfuhr

für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen - der Berechnung **der Grundgebühr nach Nutzungseinheiten** zugrundegelegt. Im Vergleich mit den Kalkulationen 2006 bis 2014 bleibt dieser **Anteil weiter bei mehr als ¼ der Kosten**. Damit bleibt auch der in die Leistungsgebühr bzw. in die Leerungsgebühr für die Container einfließende Kostenblock im wesentlichen gleich, um der Möglichkeit des § 18 KAG Rechnung zu tragen, durch die Gestaltung der Gebühren nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu setzen und somit auch gleichzeitig den Forderungen der Gewerbeabfallverordnung zu entsprechen. Für alle übrigen Selbstanlieferer (Baustellenabfall, Straßenkehricht, u. a.), die die Fixkosten nicht über die Vorhaltegebühr bezahlen, ergibt sich eine den gesamten Kostenaufwand abdeckende Gesamtgebühr. Außerdem wird noch ein Verrechnungspreis für die Anlieferungen der Hausmüllabfuhr kalkuliert.

Die gesamten Kosten der Grünabfallsammlung und -verwertung sowie der Papiersammlung sind bei der Wertstofffassung im Betriebszweig AEV eingestellt. Dies dient der klaren und einheitlichen Zuordnung der verschiedenen Aufgabenbereiche.

In der Kalkulation werden zunächst die Gebühren für Reifenentsorgung, Elektronikgeräteschrottabholung, Asbestzementannahme in Kleinmengen, die Entsorgung von Mineralfaserabfällen und Bauschuttanlieferungen auf WSH separat festgesetzt und die Gesamtkosten um die daraus resultierenden Einnahmen verringert (siehe Seiten 6-9 der Anlage 3). Die verbleibenden Kosten werden dann noch um die Einnahmen aus dem Vertrag mit der Dualen System Deutschland GmbH, den Verkaufserlösen aus der Deponiegasverwertung, dem Biogasverkauf der Vergärungsanlage, dem Kompostverkauf und der Altpapierverwertung, dem Erlös aus dem restlichen Verbrennungskontingent sowie den Personal- und Sachkostenerstattungen der Zweckverbände, der GmbH und der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH und den kalkulierten Zinserträgen reduziert.

Die nunmehr nicht gedeckten Kosten (Grundkosten) in Höhe von ca. 13,07 Mio. € werden zum Teil direkt den Bereichen Hausmüll, Selbstanlieferer und Containeranlieferer aus anderen Herkunftsbereichen und der Biomüllkompostierung zugerechnet. Die verbleibenden allgemeinen Grundkosten mit 6,08 Mio. € verteilen sich auf die Anlieferungen durch die Müllabfuhr und die Selbstanlieferer der Abfälle zur Beseitigung nach der prognostizierten Menge.

### **Berechnung der Grundgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

In die Berechnung der Grundgebühr werden insgesamt **ca. 9.940 Einrichtungen/Betriebe** einbezogen. Sie betrifft Selbstanlieferer sowie Nutzer der öffentlichen Abfallabfuhr. Darin enthalten sind **ca. 5.260 kleinere Einrichtungen mit einer Nutzfläche unter 200 m<sup>2</sup>**. Freiberufler und Kleinstgewerbetreibende, die dieses in der eigenen Wohnung ausüben, haben keine eigenen separaten gewerblichen Nutzflächen und werden deshalb nicht zur nutzflächenbezogenen Grundgebühr veranlagt. Hier entsteht nur eine Grundgebühr für die Wohneinheit des privaten Haushalts, die wenigen gewerblichen Abfälle werden über den Hausmüllbehälter entsorgt.

Bei Benutzern, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, erfolgt eine Differenzierung durch die Staffelung der Nutzeinheiten gem. § 22 Abs. 5 AWS. Dabei wird insbesondere bei kleineren Gewerbebetrieben berücksichtigt, dass bis zu einer Nutzfläche von 200 m<sup>2</sup> nur eine Grundgebühr von 0,5 Nutzeinheiten erhoben wird. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben ist nach der Rechtsprechung nicht geboten. Angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe würde es einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, für jeden Einzelfall die „Grundgebührenbedeutung“ jedes Gewerbes zu ermitteln. Es entspricht der Rechtsprechung des Abgabensenats beim VGH Baden-Württemberg, dass sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Praktikabilität Rechtfertigungsgründe für eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung ergeben können, wenn eine dem streng formalen Gleichbehandlungsgebot entsprechende Gebührenbemessung zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, der in Anbetracht betragsmäßig nur geringfügiger Auswirkungen mit Blick auf den erreichbaren Erfolg einer tragfähigen Relation entbehrt (so zu unseren Grundgebühren nach gestaffelten Nutzeinheiten der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 - 2 S 2407/02; siehe außerdem VG Freiburg, Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00).

Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 schließlich ausdrücklich noch den Maßstab für die Grundgebühr, „Nutzeinheiten eines Grundstücks“ (§ 22 Abs. 5 AWS), angesprochen und darauf hingewiesen, **dass dieser Grundgebührenmaßstab grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar sei**. Allerdings müsse auch bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr sichergestellt werden, dass einzelne Gebührenschnuldner im Verhältnis zu anderen Gebührenschnuldnern nicht übermäßig hoch belastet werden. Zwar gestatte es die im Abgabenrecht anerkannte Typengerechtigkeit dem Satzungsgeber, durch Anknüpfung an die Regelfälle eines Sachbereichs zu pauschalieren und zu typisieren und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht zu lassen. Die Grenzen der Typisierungsbefugnis müssten allerdings beachtet werden.

In diesem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, dass der Fachsenat für das Abgabenrecht, der 2. Senat des VGH Baden-Württemberg, im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 (2 S 2407/02) den Grundgebührenmaßstab der gestaffelten Nutzeinheiten ausdrücklich gebilligt hat. Der Fachsenat hat hiermit entschieden, dass der vom Landkreis Böblingen gewählte Maßstab gestaffelter Nutzeinheiten ein dem Grunde nach tauglicher Maßstab für die Regelung zur Verteilung der Vorhaltekosten, d. h. für die Erhebung von Grundgebühren ist. Es könne davon ausgegangen werden, dass ein sachlicher Bezug zwischen dem Gewerbegrundstück und seiner Nutzung, wie sie in der „Nutzungseinheit“ zum Ausdruck kommt, einerseits und der Entstehung der nicht nach dem Aufkommen an Abfallmengen zu messenden Vorhaltekosten der Einrichtungen andererseits besteht. Zwar sei der gestaffelte Nutzeinheitenmaßstab ein verhältnismäßig grober Maßstab. Der Bezug dieses Maßstabs zu einer „größeren Wahrscheinlichkeit“ werde jedoch durch die Staffelung nach Grundstücksgrößen hergestellt.

Der Fachsenat hat hervorgehoben, dass durch die Staffelung des Maßstabes der Nutzeinheiten eine Unterscheidung getroffen wird, die eine dem Gleichbehandlungsgebot weiter Rechnung tragende Behandlung in Einzelfällen sichert. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben hält der Fachsenat - ebenso wie das Verwaltungsgericht Freiburg (Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00, S. 14) - nicht für erforderlich, da es angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, für jeden Einzelfall die Grundgebührenbedeutung jedes Gewerbes zu ermitteln. Hinzu kommt, dass besonderen Fällen durch § 22 Abs. 5 Satz 6 AWS Rechnung getragen ist. Dort ist geregelt, dass auf Antrag die Nutzfläche nur zur Hälfte angerechnet wird, wenn die überwiegende Nutzfläche landwirtschaftlich oder im Jahresdurchschnitt nur bis zu 6 Stunden täglich genutzt oder länger als ein halbes Jahr tatsächlich nicht genutzt wird. Weitere Fälle, die über diese Fälle hinaus eine weitere Differenzierung erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Solche Fälle werden auch vom 10. Senat im Normenkontrollurteil vom 03.02.2004 nicht genannt.

Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr sind die auf das einzelne Betriebsgrundstück entfallenden Nutzflächen, die dann in Nutzeinheiten umgerechnet werden. Erstreckt sich die Nutzung über mehrere Grundstücke, ist auf die Gesamtheit abzustellen. Als Nutzfläche werden nur die Flächen in Gebäuden erfasst; Campingplätze und ähnliche Freiflächen unterliegen daher nicht der Gebührenpflicht. Bei der Definition der Nutzfläche wird unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität an die überbaute Grundfläche und die Zahl der Geschosse angeknüpft. Parkflächen in Gebäuden (Tiefgaragen u. ä.) werden nicht in die Nutzflächenberechnung mit einbezogen, da kein Nutzungsunterschied zwischen einer Parkierung im Freien und in Gebäuden besteht.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation 2015 wurden die zur Jahresmitte 2014 ermittelten und veranlagten Nutzflächen herangezogen. Insgesamt ergibt sich so eine gewerbliche Nutzfläche von rund 10,8 Mio. m<sup>2</sup> und umgerechnet 21.481 Nutzeinheiten.

Auch bei der Kalkulation für das Jahr 2015 wurde Wert darauf gelegt, das Verhältnis zwischen verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und verbrauchsabhängigen Kosten die Leistungsgebühr nicht wesentlich zu verändern, um auch insbesondere dem § 18 KAG Rechnung zu tragen und Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu geben. Damit wird gleichzeitig dem Gebot der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von bestimmten Abfallfraktionen und der Verwertung vermehrt Rechnung getragen. Die in die Kalkulation der Grundgebühr einzurechnenden Fixkosten (siehe Seite 11 der Kalkulation AEV, Anlage 3) in Höhe von rund 2,14 Mio. € ergeben für 2015 eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Grundgebühr von 99,60 € pro Nutzeinheit. Bei den rund 5.260 kleinen Einrichtungen liegt die Grundgebühr für ½ Nutzeinheit bei 49,80 €.

### **Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung**

Im Unterschied zur Abfallbilanz 2013, die eine Gesamtrestmüllmenge von 68.800 t ausweist, geht die Kalkulation 2015 von einer Restmüllmenge zur Verbrennung in Hö-

he von rund 66.000 t aus. Diese Prognose berücksichtigt eine separate Altholzerfassung und -verwertung des angelieferten Sperrmülls in der Größenordnung von 8.800 t, sodass noch 9.580 t Sperrmüll in die Verbrennung im RMHKW gehen. Die Gewerbemüllmengen und die Baumüllmengen werden mit 13.000 t bzw. mit 1.115 t angesetzt. Das Hausmüllaufkommen liegt nahezu unverändert bei 40.500 t. Die zusätzliche Mitverbrennung von anderen Abfällen ist unabhängig hiervon auch 2015 möglich, da in Abhängigkeit vom Heizwert des Abfalls mehr als 140.000 Jahrestonnen im RMHKW verbrannt werden können. In der Kalkulation sind hierfür Zusatzeinnahmen zur Entlastung aller Anlieferer möglich.

Bei den Erträgen sind wie 2013 und 2014 840.000 € als Erlöse aus der seit Anfang 2005 betriebenen Vergärungsanlage (Biogasverkauf, Mitverarbeitung von Bioabfällen aus dem Landkreis Esslingen und aus dem Enzkreis) eingeplant. Die „übrigen Erlöse“ von zusammen rund 4,43 Mio. € setzen sich u. a. aus der Altpapiervermarktung, der Deponiegasverwertung, dem Verkauf von Schrott und aus den Erlösen für die Alttextilienvermarktung zusammen. Bereits 2012 hatten sich die Papiererlöse gegenüber der Kalkulation auf ein Niveau von rund 70 – 80 % der geplanten Erträge eingependelt und sind in 2014 annähernd auf diesem Stand geblieben, nachdem sich das Marktpreisniveau für Altpapier weiter stabilisiert hat. Es deutet derzeit nichts darauf hin, dass die Marktpreise im Jahr 2015 wieder spürbar ansteigen. Allerdings können die Mindererlöse beim Altpapier durch die zum 01.01.2013 eingerichtete kommunale Alttextiliensammlung teilweise aufgefangen werden. Die im Jahr 2013 gesammelte Menge an Alttextilien wurde 2014 bereits Anfang Oktober erreicht und übertrifft die Erwartungen nach wie vor. Somit kann auch für 2015 bei einer weiteren Ausweitung der kommunalen Sammlung noch mit einer leichten Steigerung gerechnet werden. Bedingt durch das weiterhin niedrige Zinsniveau und den zurück gegangenen Anlagebetrag gehen die kalkulierten Zinserträge auf noch 173.000 € zurück.

Der Gesamtaufwand im Betriebszweig AEV ist gegenüber dem Vorjahr - bereinigt um die Abmangelabdeckung - um rund 0,9 Mio. € höher. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen für die Kreismülldeponien einschließlich der entsprechenden Personalkosten und der Afa für Neuinvestitionen werden auch 2015 über die Entnahme aus den Rückstellungen finanziert. Deshalb sind diese Ausgaben mit ca. 2,13 Mio. € kostenneutral. Bei der Vergärungsanlage Leonberg und beim Kompostwerk Kirchheim verringern sich die Kosten insgesamt (Betriebskosten und Afa) ebenfalls.

Bei der Wert- und Problemstoffentsorgung ergibt sich gegenüber 2014 ein um rund 300.000 € verminderter Planansatz. Dies rührt in erster Linie aus geringeren Aufwendungen von rund 150.000 € bei den Leichtfraktionen, von rund 70.000 € bei den Häckselplätzen und von rund 85.000 € bei der Papiersammlung her. Die Kosten für das seit 2006 aus dem Sperrmüll separierte Altholz steigen um rund 20.000 €, bedingt durch zurückgehende Marktpreise aufgrund des milden Winters und weiterhin erforderlicher, vertraglich vereinbarter Zuzahlungen (3 €/Tonne) an den Altholzverwerter.

Die Abschreibungen (Afa) liegen etwas unter dem Vorjahresansatz und betreffen alle Anlagenteile. Es erfolgt eine Zuführung der Zinsen zum Nachsorgeaufwand für die Sickerwasserbehandlung und die Oberflächenabdichtung auf den Kreismülldeponien.

Die Rücklage für die Sortieranlage Sindelfingen wird weitergeführt. Ein Ausgleich von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren ist in Höhe von knapp 2,2 Mio. € einkalkuliert.

Bei dieser prognostizierten Einnahme- und Ausgabenentwicklung muss die Leistungsgebühr für die selbstanliefernden Einrichtungen, die zu einer Grundgebühr nach Nutzungseinheiten veranlagt werden, auf 110,00 €/t (2014: 105,00 €/t) erhöht werden, während die Grundgebühr pro Nutzeinheit mit 99,60 € konstant bleibt. Für Selbstanlieferer im RMHKW, die keine mengenunabhängige Grundgebühr entrichten, verringert sich die Anlieferungsgebühr geringfügig auf 153,10 €/t (2014: 154,00 €/t).

Für die Anlieferung von Haus- und Sperrmüll über die öffentliche Abfallabfuhr ergibt sich ein Verrechnungspreis von 89,90 €/t (2014: 76,30 €/t) aufgrund niedrigerer direkt zuordenbarer Grundkosten und eines kleineren Teilers durch einen Mengenrückgang bei der Müllabfuhr. Der Verarbeitungspreis in der Vergärungsanlage Leonberg für Bioabfälle muss im Jahr 2015 auf 110,90 €/t (2014: 110,10 €/t) erhöht werden. Dies ist auch der Verrechnungspreis für die im Rahmen der Biomüllabfuhr erfassten Biomüllmengen und fließt somit in die Kalkulation der Müllgebühren mit ein.

Als weiteres werden noch die Gebühren für die Anlieferungen von Bodenaushub bei den Annahmestellen in den Steinbrüchen Baresel Ehningen, NSN Magstadt und Mayer/Mötzingen kalkuliert. Alle nicht durch Erstattung und sonstige Erträge gedeckten Kosten der Bodenaushubdeponien fließen in eine Mischkalkulation ein, in der diese verteilt werden. Dadurch ergeben sich für unbelasteten Bodenaushub (Erde Z 0) eine Gebühr von 12,00 €/t und für gering belasteten Bodenaushub (Z 0\*) mit dem Faktor 1,25 eine Gebühr von 15,00 €/t. Hierbei soll insbesondere die Möglichkeit des § 18 KAG genutzt werden, dies gilt vorrangig für eine weitgehende Erfassung des gesamten verwertbaren Bauschutts über Recyclinganlagen. Der belastete Bodenaushub erfordert höhere Überwachungs- und Kontrollaufwendungen. Er darf nicht mehr auf den Annahmestellen für Bodenaushub im Landkreis (Steinbrüche) eingebaut, sondern muss kostenaufwändig zu anderen Anlagen transportiert werden.

Die 2015 zu erwartende Gesamtmenge an Bodenaushub geht gegenüber der Kalkulation 2014 um ca. 10 % auf 440.000 t zurück. Bauschutt wird nur noch auf den Wertstoffhöfen angenommen, sein Anteil ist daher verschwindend gering. Der Gesamtaufwand in diesem Bereich liegt bei rund 5,3 Mio. €. Die **Gebühren für unbelasteten Bodenaushub** erhöhen sich auf dieser Basis im kommenden Jahr auf 12,00 €/t. Ursächlich für die etwas stärkere Gebührenerhöhung sind die 2015 aktuell vereinbarten Pacht- und Einbaukosten mit den Steinbruchbetreibern zuzüglich den Verwaltungskosten des Abfallwirtschaftsbetriebs. Kleinmengen an unbehandeltem Bauschutt können auf drei Wertstoffhöfen gegen eine Gebühr von 78,00 €/m<sup>3</sup> angeliefert werden. Die überwiegenden Kleinanlieferungen erfolgen jedoch auf allen Wertstoffhöfen im 10l-Eimer, der weiterhin 1,00 € kostet.

## 2.4 Kalkulation der Müllabfuhrgebühren

### Allgemeines

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 werden die Grundgebühren für die Hausmüllentsorgung einheitlich nach Wohneinheiten berechnet, die Hausmüllabfuhr (Einzelhaushalte und Wohnanlagen) kann somit zusammen kalkuliert werden. Für die über die öffentliche Abfallabfuhr eingesammelten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Betriebszweig Müllabfuhr nur die behälterbezogenen Leerungsgebühren kalkuliert. Die nutzflächenabhängige Grundgebühr wird in der Kalkulation AEV berechnet.

### Kalkulationsweg

Die Kosten der Müllabfuhr werden in die fünf Bereiche Hausmüllbehälter, Wertstofftonne, Behälterabfuhr hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Bioabfallabfuhr und Sperrmüllentsorgung aufgeteilt. Dabei tragen die festgesetzten Gebühren für den Bioabfallbehälter bzw. die Abholgebühr für Sperrmüllabholung auf Abruf nur die direkt zurechenbaren verbrauchsabhängigen Kosten bzw. einen Teil davon. Die verbrauchsunabhängigen Kosten des Biomüllbereichs fließen in die Kalkulation für Grundgebühren Hausmüll (siehe Seiten 4 + 5 der Anlage 4) und die Kalkulation der nutzflächenabhängigen Grundgebühr der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (siehe Seite 11 der Anlage 3) ein. Die restlichen verbrauchsabhängigen Kosten der Sperrmüllentsorgung werden den variablen Kosten der Hausmüllgebühren zugeordnet; die verbrauchsunabhängigen Kosten gehen dort in den Fixkostenbereich.

Die im Jahre 2012 eingeführte Wertstofftonne wird nur zu rd. 21 % über die Leerungsgebühren finanziert, die restlichen Kosten fließen vollumfänglich in den Bereich Restmüll. Eine kostenechte Leerungsgebühr ist bei der Wertstofftonne nicht vertretbar. Vielmehr wird durch diese Kostenverteilung versucht, die Akzeptanz dieses Zusatzangebotes für die Wertstofffassung bei der Bevölkerung zu steigern.

Die Verrechnung der Kosten für die AEV sowie die Aufteilung der Fest- und Betriebskostenumlage des RMHKW geschieht entsprechend der Tonnageanteile auf die drei Kalkulationsbereiche. Dabei werden die Verarbeitungskosten des Bioabfalls in der Vergärungsanlage weiterhin entsprechend dem Mengenanteil zu 82 % dem Hausmüll und zu 18 % dem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen zugerechnet. Für den Fixkostenanteil der Behälterabfuhr hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt eine Verrechnung vom Betriebszweig AEV, da dieser Anteil dort über die Grundgebühr nach Nutzeinheiten kalkuliert wird.

Die auf die **Hausmüllgefäße** entfallenden Kosten abzüglich der Einnahmen werden in fixe und variable Kosten unterschieden. Die verbrauchsunabhängigen Kosten liegen insgesamt bei über 81 %. Unter der Geltung des § 18 KAG sollen nachhaltig Gebührenerreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen gesetzt werden. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, den Fixkostenanteil auf 54,50 % zu begrenzen und daraus die Grundgebühr nach Wohneinheiten zu berechnen. Aus dem variablen Anteil, der

die verbrauchsabhängigen Kosten sowie die restlichen Fixkosten mit zusammen 45,5 % enthält, errechnen sich entsprechend dem anteiligen Jahreslitervolumen die Kosten pro Liter. Für die Müllgroßbehälter (1.100 l, 2.500 l und 4.500 l) errechnet sich über Faktoren, die sich an der Gefäßgröße orientieren, jeweils ein geringerer Literpreis. Dies trägt dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen hier nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt, denn die großen Behälter ermöglichen einen längeren Leerungsrhythmus und insgesamt weniger Leerungsvorgänge. Außerdem ist die Verdichtung der Abfälle geringer. Im Gegensatz hierzu liegt die Verdichtung beim kalkulierten Presscontainer real mindestens beim Faktor 2,5; in der Kalkulation wird mit dem dort gewählten Faktor 2 deshalb dem reduzierten Umfang der Inanspruchnahme ausreichend Rechnung getragen. Zudem werden seit einiger Zeit auch 1,1m<sup>3</sup>-Container verpresst. Diese haben gegenüber den unverpressten Behältern nur teilweise ein höheres Gewicht. Wie Kontrollverwiegungen belegen, liegt die Mehrzahl der Behälter im normalen Bereich. Aus diesem Grund wird hier aufgrund entsprechender Messungen derzeit von einem 1,0-fachen Faktor ausgegangen, d.h. der Preis bleibt identisch zum normalen Restmüllbehälter.

Für die Leerungserfassung per Chip werden Einzelleerungsgebühren für die jeweiligen Behältergrößen kalkuliert. Für Sonderentsorgungen (verunreinigte Biotonnen, Restmüllanlieferung auf den Wertstoffhöfen) werden Gebühren für die **Sonderbänderolen** kalkuliert, in die ein Anteil an Fixkosten eingerechnet ist, der im wesentlichen die Markenkosten und den anteiligen Personal- und Sachaufwand für den Vertrieb abdeckt.

Die Kalkulation für die **Müllgroßbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** enthält nur den auf diesen Bereich entfallenden Anteil der Leerungskosten. Die nutzflächenabhängige Grundgebühr wird dagegen im Betriebszweig AEV kalkuliert. Der leerungsbezogene Anteil setzt sich aus den Kosten für die Verrechnungsgebühr AEV und der Betriebskostenumlage sowie einer anteiligen Festkostenumlage des RMHKW der öffentlichen Abfallabfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen zusammen. Außerdem werden die sonstigen Aufwendungen vollständig der leerungsbezogenen Gebühr zugeordnet. Die variablen Kosten ergeben aufgrund des bereitgestellten Gefäßvolumens einen Literpreis, aus dem sich entsprechend der gewichteten Leerungen, mit einem an der Gefäßgröße orientierten Faktor, die Gebühr pro Leerung ergibt. Hiermit wird wie bei der Kalkulation der Hausmüllgebühren dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt, denn die großen Behälter ermöglichen einen längeren Leerungsrhythmus und insgesamt weniger Leerungsvorgänge. Für den ebenfalls kalkulierten Presscontainer gilt dasselbe wie im Hausmüllbereich.

## **Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung**

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 und der einheitlichen Grundgebühr pro Wohneinheiten bei Haushalten haben sich die Ge-

bühreneinnahmen in diesem Bereich konstant verbessert. Die veranlagten Wohneinheiten sind zwischenzeitlich auf 171.820 (Vorjahr: 170.300) gestiegen. Mit der Kalkulation 2015 werden Gebührenunterdeckungen von 200.000 € und ein Teilbetrag der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren mit rund 1.975.000 € abgebaut. Im Bereich Müllabfuhr ist somit nach wie vor noch eine Überdeckung von ca. 2,5 Mio. € vorhanden. Die Haus- und Geschäftsmüllmengen werden im Jahr 2015 bei ca. 40.500 Tonnen liegen und damit annähernd stabil bleiben. Gleichzeitig bleibt auch die Sperrmüllmenge nahezu gleich. Altholzmengen werden weiterhin separiert, um sie hochwertiger verwerten zu können und Verbrennungskosten einzusparen. Dies führt bei einer kalkulierten Menge von 8.800 t zu Kosteneinsparungen für die Haushalte. Insgesamt wird in der Kalkulation 2015 unter Berücksichtigung der Mengenhochrechnungen des Jahres 2014 von einer leicht sinkenden Menge Haus-, Sperr- und Geschäftsmüll mit zusammen 58.880 Tonnen ausgegangen.

Entsprechend der Grundstücksveranlagung 2014 (einschließlich der größeren Wohnanlagen) und dem vorhandenen Behälterbestand geht die Kalkulation 2015 von einer etwas höheren Anzahl an Wohneinheiten aus. Der Behälterbestand von 120/240 l-Hausmüllbehältern steigt gegenüber dem Vorjahr nochmals um rund 900 Behälter und liegt damit bei knapp über 108.700. Gleichzeitig wird von einer Anzahl von Eimergemeinschaften von 2.610 ausgegangen. **Die Leerungserfassung per Chip hat gegenüber der Kalkulation 2014 - hier war von einer durchschnittlichen Leerungshäufigkeit beim 120 l Behälter mit 9,0 mal/Jahr und beim 240 l Behälter mit 15,6 mal/Jahr ausgegangen worden - bei den 120 l-Behältern keine Veränderung und bei den 240 l-Behältern eine leichte Reduzierung auf 15,5 mal/Jahr gebracht.** Durch den etwas höheren Behälterbestand und die leicht reduzierte Leerungshäufigkeit steigt das prognostizierte Gesamtlitervolumen für die Hausmüllentsorgung leicht auf knapp über 191 Mio. Liter. Bei den Geschäftsmüllbehältern wird von einer leichten Reduzierung des Gesamtlitervolumens auf 59,3 Mio. Liter ausgegangen. Beim Bioabfall sind die Behälterzahlen wieder etwas angestiegen: 25.870 Behälter beim 120 l-Volumen und 37.340 Behälter beim 240 l-Volumen.

Die Gesamtkosten im Betriebszweig Müllabfuhr erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,45 Mio. € oder 5,4%. Die beschriebene Kosten- und Mengentwicklung ermöglicht es - insbesondere durch den Abbau von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren - **die Gebühren für die Privathaushalte auch in diesem Jahr konstant zu halten. Die Grundgebühr pro Wohneinheit beträgt weiterhin 60,00 €, die Einzelleerungsgebühr für den 120 l-Behälter 5,25 € und für den 240 l-Behälter 10,50 €.** Rechnet man für den sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr und die Leerungsgebühren für den 120 l-Behälter (durchschnittlich 9mal/Jahr) zusammen, so ergibt sich wie bereits 2014 ein Betrag von **107,25 €**. Bei Nutzung eines Bioabfallbehälters kommen noch 54,00 € hinzu, die **Jahresgebühr beträgt dann unverändert 161,25 €**. Die übrigen Gebührensätze ergeben sich aus Anlage 4 (Kalkulation der Müllabfuhrgebühren, Seite 6 und 7 - Zusammenstellung der Gebühren).

Die Leerungsgebühren für die Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen bleiben ebenfalls unverändert. Alle Gebührensätze ergeben sich aus dem Kalkulationsblatt für

Abfuhrgebühren der Abfallbehälter für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Anlage 4, Seite 8).

## 2.5 Sonstige Gebühren

Sperrmüll kann auf den Wertstoffhöfen kostenlos abgegeben werden. Für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen gilt dies nur bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup>. Nach einem Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 08.07.2013 (KT-Drucks. Nr. 113/2013) werden die bisherigen Quersubventionierungen bei der Biotonne, der Wertstofftonne und der Sperrmüllentsorgung weiterhin beibehalten, allerdings mit der Modifikation, dass die 4 Sperrmüllgutscheine, die jeder Haushalt zusammen mit dem Abfallkalender erhalten hat, abgeschafft wurden. Alternativ kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> gegen eine Gebühr von 20 € auf Abruf abgeholt werden. Die nicht gedeckten Kosten der Sperrmüllentsorgung werden mit insgesamt rund 4,39 Mio. € über die Hausmüllgebühren und mit rund 67.500 € über die Geschäftsmüllbehälter umgelegt. Seit 2011 wird auch eine Expressabholung von Sperrmüll innerhalb von drei Arbeitstagen gegen eine entsprechende Zusatzgebühr von 50,00 € je Auftrag angeboten.

Die Gebühren für die Altreifen werden 2015 in gleicher Höhe wie bisher festgesetzt. Der Kostendeckungsgrad erhöht sich gegenüber dem Vorjahr leicht. Um eine höhere Kostendeckung zu erreichen, müssten die Gebühren erhöht werden. Damit würde man jedoch die „wilde Entsorgung“ fördern. Seit 2007 können Elektro- und Elektronikaltgeräte kostenlos auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Auch 2015 wird angeboten, Elektrogroßgeräte abholen zu lassen, hierfür wird eine Gebühr von 25,00 € kalkuliert.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung von Asbestzement bis max. ¼ m<sup>3</sup> bei den drei Schadstoffsammelstellen bleibt unverändert bei 12,00 €. Diese Annahmemöglichkeit für Privathaushalte soll die „wilde“ Entsorgung verhindern. Größere Mengen Asbestzement sind von der Annahme ausgeschlossen und müssen auf zugelassenen Depo-nien außerhalb des Landkreises Böblingen entsorgt werden.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung bis 200 kg Restmüll beim RMHKW bleibt mit 30,00 € pro Anlieferung unverändert. Dies ist auch gleichzeitig die Mindestanlieferungsgebühr bei Verwiegung. Für Laub und Grasschnitt wird in der Satzung eine Gebühr von 60,00 €/t bei Anlieferungen über 400 kg festgesetzt. Bei Anlieferungen unter 400 kg werden bis 4 m<sup>3</sup> pauschal 30,00 € Mindestgebühr, für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup> zusätzlich 8,00 € festgesetzt.

Der Gebührensatz für die Zufuhr und Abholung eines Müllbehälters zum Grundstück sowie für den Eimertausch bzw. den nachträglichen Aus- und Einbau eines Schlosses bleibt für 120/240l-Behälter einheitlich bei 20,00 €. Für den 1,1m<sup>3</sup>-Behälter beträgt die Gebühr 30,00 €, da hierfür höhere Kosten anfallen. Die Selbstabholung bzw. Ablieferung der Müllgefäße bei einer Ausgabestelle bleibt weiterhin gebührenfrei. Für die Zurverfügungstellung eines Müllgroßbehälters mit 1,1 m<sup>3</sup> wird weiterhin keine Gebühr

mehr festgesetzt. Für die Bereitstellung zur Abfuhr dürfen nur noch die für das Grundstück vom Landkreis gestellten 1,1 m<sup>3</sup>- Behälter genutzt werden, ausgenommen die bis zum 31.12.2013 angemeldeten Behälter. Die Gebühr für die Auslieferung eines Abfallbehälters mit Schloss bzw. die Nachrüstung eines Behälterschlosses wird für den 120/240l-Behälter mit 30,00 € berechnet, für den 1,1m<sup>3</sup>-Behälter beträgt die Gebühr 70,00 €. Dies ist notwendig, um die spezifischen Schlosskosten decken zu können.

Die schon 2004 eingeführte separate Gebühr für die Annahme von Mineralfaserabfällen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises bleibt ebenfalls bestehen. Die kalkulierte Gebühr beträgt 2015 weiterhin 420,00 €/t. Abweichend davon werden für Anlieferungen mit einem Nettogewicht unter 400 kg bei der Annahmestelle auf der KMD Böblingen pauschale Volumen-Abrechnungspreise erhoben (bis zu 1 m<sup>3</sup> 30,00 €, für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup> zusätzlich 30,00 €). Die Gebühr für die Bau-schuttannahme auf den Wertstoffhöfen beträgt weiterhin 1,00 € pro 10l-Eimer.

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus den US-Kasernen im Stadtgebiet Stuttgart wurden getrennt nach Restmüll und Wertstoffen separat kalkuliert (vgl. Anlage 7). In die Wertstoffgebühr (182,00 €/t) wurden die Kosten für die nachgeordnete Sortierung mit einbezogen. Zu den kalkulierten Sammelkosten für Rest- und Sperrmüll sind die Verbrennungskosten im RMHKW auf das Kontingent der Stadt Stuttgart hinzuzurechnen. Die Gebühr für Restmüll beträgt 261,00 €/t, für Sperrmüll 240,00 €/t.

### 3. Zusammenfassung

Die 10. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung ermöglicht für das kommende Jahr erneut Gebührenkonstanz bei der Rest- und Biomüllabholung für Haushalte und Betriebe. **Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation, die Grundlage für die Änderung einzelner Gebührensätze in der Satzung ist, gewährleistet der Landkreis für die privaten Haushalte wie auch für die Betriebe und sonstigen Einrichtungen weiterhin günstige Entsorgungsgebühren.** Vergleicht man die Gebührensätze in der Region Stuttgart, so haben die Bürger und Betriebe des Landkreises Böblingen mit die günstigsten Abfallgebühren. Der Gesetzgeber hat die Neuregulierung der Verpackungsentsorgung mit der Einführung eines Wertstoffgesetzes nach wie vor nicht in Angriff genommen. Hiervon wird abhängen, wie sich die Situation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entwickelt und wie stark sich eine mögliche Verschiebung der Entsorgungszuständigkeiten zugunsten der privaten Entsorgungswirtschaft nachteilig auf die Gebührenhaushalte für den privaten Haushaltsbereich auswirkt.

Mit verantwortlich für die nach wie vor positive Entwicklung waren die frühzeitige Entscheidung des Kreistages des Landkreises für ein Restmüllheizkraftwerk am Standort Böblingen verbunden mit der Ansammlung von ausreichenden Nachsorgerückstellungen für die Mülldeponien sowie der Erhalt und Ausbau einer eigenständigen, kommunalen Müllabfuhr. Durch die angeschlossene Containerabfuhr lassen sich Synergien erreichen, die auch kostengünstige Wertstofftransporte ermöglichen. Nicht zuletzt war dieser kommunale Betriebshof ausschlaggebend dafür, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen als einer von wenigen Landkreisen bundesweit in den Jahren 2006,

2009 und auch wieder in 2012 (LVP) und 2013 (Glas) die Ausschreibungen zum Transport der DSD-Materialien im Wettbewerb gewonnen hat. Auch der vor Jahren getroffene Beschluss zur Einführung einer grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung über den Eigentümer oder die Hausverwaltung sowie einer nutzflächenbezogenen Grundgebühr für die Gewerbebetriebe wird dazu hin auf Dauer zur Stabilität des Gebührensystems und niedrigen Entsorgungsgebühren beitragen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt**

Hierzu wird im Einzelnen auf die in der Anlage beigefügten Kalkulationen verwiesen.



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin